

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 70/2021 vom 16. März 2021

Corona: Geänderte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits mit Rundschreiben über die **Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** informiert. Das Bundeskabinett hat diese am 10. März 2021 wie vorgesehen verabschiedet.

Durch ihre Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist sie am 12. März 2021 in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de unter Schnellzugriff > zum Amtlichen Teil > 12.03.2021 > BAnz AT 12.03.2021 V1 abrufen.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der wesentlichen Änderungen, die sich an der Gliederung der Änderungsverordnung orientiert:

- Ergänzung § 2 Abs 2:
Für Pausenräume gelten ebenfalls die Schutzmaßnahmen.
- Konkretisierung § 2 Abs. 5:
10-Quadratmeter-Regelung muss nicht erfüllt werden, wenn zwingende betriebliche Gründe dem entgegenstehen (wie bauliche Gegebenheiten oder die auszuführenden Tätigkeiten).
- Auflistung § 2 Abs. 5:
Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen, Maskenpflicht und sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen müssen als konkrete Schutzmaßnahme im Falle der Unterschreitung der 10 Quadratmeter vorliegen.
- Neuer § 3 zum Hygienekonzept:
Betriebe müssen ein betriebliches Hygienekonzept auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Absatz 1 und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erstellen und vorweisen können.
In diesem müssen die Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt werden und sind nachfolgend umzusetzen.

Das Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte in geeigneter Weise zugänglich zu machen und die Beschäftigten sind bzgl. der festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

- Konkretisierung in § 4 (vorher § 3):
In Gebäuden auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz ist eine Maske zu tragen.
Ein Mund-Nase-Schutz ist nicht ausreichend, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass erhöhte Aerosolwerte vorliegen und ein betrieblicher Kontakt mit Personen besteht, die keine Maske tragen müssen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.
- Klarstellung Anhang:
Der Anhang enthält eine abschließende Übersicht zu geeigneten Atemschutzmasken, dazu gehören auch Masken, die nach ZLS-Prüfgrundsatz getestet wurden und als Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) gelten.

Anliegend erhalten Sie eine Lesefassung der bislang geltenden Corona-Arbeitsschutzverordnung in die die Änderungen in nachvollziehbarer Form eingearbeitet wurden. Diese wurde vom BMAS erstellt.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlage